

Hallennutzungsordnung der kreiseigenen Achimer Sporthallen

Diese Ordnung gilt für die schulische und außerschulische Nutzung aller kreiseigenen Sporthallen in Achim (Sporthallen des Cato Bontjes v. Beek-Gymnasiums, des Gymnasiums am Markt und der Erich Kästner-Schule). Ziel dieser Ordnung ist es, allen Nutzerinnen und Nutzern einen angenehmen Aufenthalt zu gewährleisten und alle Sportanlagen in einem gepflegten Zustand zu erhalten.

Verhaltenskodex

Im Interesse eines sportlichen und fairen Miteinanders sind alle Nutzerinnen und Nutzer aufgefordert, sich so zu verhalten, dass Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung jederzeit gewährleistet sind und andere Nutzerinnen und Nutzer nicht beeinträchtigt werden.

Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Sämtliche Schäden und Mängel (festgestellt oder verursacht) sind im Interesse aller Nutzerinnen und Nutzer und zur kurzfristigen Beseitigung bei außerschulischer Nutzung unverzüglich der Arbeitsgemeinschaft Achimer Sportvereine e. V. (AAS - Tel. 04202 8883354) mitzuteilen. Bei schulischer Nutzung ist der zuständige Hausmeister der Schule zu unterrichten.

Mit der Nutzung kreiseigener Sportanlagen erkennen die Nutzerinnen und Nutzer diese Nutzungsordnung an.

1. Zuständigkeiten/Benutzungszeiten

Die Sportanlagen werden vorrangig für den Schulsport genutzt.

Die Benutzung der kreiseigenen Sportstätten durch außerschulische Nutzerinnen und Nutzer erfolgt ausschließlich im Rahmen der jeweiligen Belegungspläne. Die Zuständigkeiten und das Vergabeverfahren ergeben sich aus der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Verden, der Stadt Achim und der AAS hinsichtlich der außerschulischen Sportstättenbelegungsplanung für die kreiseigenen Achimer Schulsportanlagen in der jeweils gültigen Fassung.

Eine außerschulische Nutzung durch Sportvereine und Sportverbände sowie der Kreisvolkshochschule im Landkreis Verden bedarf einer gesonderten Genehmigung durch die AAS, die im Auftrag des Landkreises Verden tätig wird. Andere Antragsteller bedürfen einer Genehmigung durch den Landkreis Verden. Privatpersonen sind nicht nutzungsberechtigt.

Benutzergruppen:

Kreiseigene Sportanlagen werden ausschließlich von Vereinen, Sportverbänden, Institutionen bzw. Bildungseinrichtungen genutzt.

Benutzungszeiten:

Die Nutzungszeiten (Wochentage, Zeiten) für alle Sportanlagen werden durch das Sportstättenmanagement definiert.

Die Nutzung kann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn auf Grund ungünstiger Witterungsverhältnisse oder anderer Umstände (z. B. baulicher Maßnahmen), eine ordnungsgemäße Nutzung der Sportstätten für den beabsichtigten Zweck nicht möglich ist.

Grundsätzlich geschlossen sind alle Sporthallen in den Sommer- und Weihnachtsferien.

2. Allgemeine Bestimmungen für Sporthallen und Sportanlagen

2.1 Nutzung nur für sportliche Zwecke

Die Gebäude und Außenanlagen des Landkreises Verden sowie die Einrichtungsgegenstände dürfen nur für den Zweck in Anspruch genommen werden, für den sie errichtet sind. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Landkreis Verden.

2.2 Anwesenheit einer verantwortlichen Leitung

Bei allen Nutzungen muss immer eine verantwortliche Leitung (Sportlehrer, Trainer, Fachübungsleiter) anwesend sein. Diese Leitung trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Nutzungsordnung.

Die Übungsleitungen betreten die Halle als Erste und verlassen sie in aufgeräumtem Zustand als Letzte.

Beim Betreten der Sportanlage hat sich die Leitung vom ordnungsgemäßen Zustand der Sportstätte sowie der Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte zu überzeugen.

Die Leitung hat dafür Sorge zu tragen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände und Geräte nicht benutzt werden.

2.3 Hausrecht

Der Anordnung der Beauftragten des Landkreises Verden, die das Hausrecht ausüben (Hausmeister, AAS, etc.), ist Folge zu leisten. Ansprechpartner für die Hausmeister sind die jeweiligen Übungsleitungen. Diese haben die Anordnungen an die übrigen Nutzerinnen und Nutzer weiterzuleiten und auch deren Einhaltung zu überwachen.

Der Zutritt zu den Sportstätten ist nur befugten Personen gestattet. Übungs- und Kursleitungen, Trainer, Hausmeister, AAS sowie sonstige Beauftragte des Landkreises Verden sind angehalten, anderen Personen den Zutritt zu verwehren bzw. dürfen nicht autorisierte Personen zum Verlassen der Sportanlagen auffordern. Ebenso dürfen Personen ausgeschlossen werden, gegen die der Verdacht eines erheblichen Sicherheitsrisikos (z. B. auf Grund Alkohol- oder Drogenkonsums) besteht.

Unberührt bleibt die Möglichkeit der Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach anderen Rechtsvorschriften.

2.4 Sportkleidung/Sportschuhe

Die Sporthallen dürfen nur mit sauberen, hellen und nicht im Freien getragenen Sportschuhen mit abriebfesten Sohlen betreten werden. Die Sportschuhe müssen sportartengerecht sein. Die Leitung hat dies zu Beginn der Nutzung zu überprüfen. Das Ablegen der Straßenschuhe und das Umkleiden muss in den dafür angewiesenen Räumen vorgenommen werden.

2.5 Vermeidung von Lärm

Vermeidbare Lärmbelästigungen sind zu unterlassen. Bei der Nutzung von Musikanlagen ist der Geräuschpegel so zu wählen, dass andere Gruppen nicht gestört werden.

2.6 Verwendung von Haftmitteln/Handballwachs

Die Verwendung von Haftmitteln/Handballwachs jeglicher Art ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen wird auf Kosten der Nutzerin bzw. des Nutzers eine Sonderreinigung beauftragt.

Regelung für die Sporthalle des Cato Bontjes van Beek-Gymnasiums Achim:

Auf vorherigen Antrag kann der Landkreis Verden den Einsatz von Haftmitteln für die Sporthalle des Cato Bontjes van Beek-Gymnasiums Achim gestatten. Antragstellung und Gestattung erfolgen schriftlich.

2.7 Vermeidung von Diebstahl/Umgang mit Fundsachen

Der Landkreis Verden haftet nicht bei Diebstahl. Alle Nutzerinnen und Nutzer werden dringend aufgefordert, keine Wertsachen mitzubringen.

Alle Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

2.8 Mitbringen von Tieren

Tiere sind in den Räumen der Sportstätte nicht gestattet.

2.9 Parkplätze/Fluchtwege

Jede Art von Fahrzeugen (PKW, Motorräder, Fahrräder etc.) sind ausschließlich auf den dafür ausgewiesenen Flächen abzustellen. Die Rettungszufahrten, Notausgänge und Fluchtwege sind stets frei zu halten.

2.10 Rauch-und Alkoholverbot

In den Räumlichkeiten der Sportstätte herrscht absolutes Rauch- und Alkoholverbot.

2.11 Geräte/Einrichtung

Geräte und Einrichtungen der Sportanlagen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend genutzt werden.

Vereinseigene oder private Gegenstände dürfen nur nach Rücksprache mit der Schule in den Räumlichkeiten gelagert werden. Die Unterbringung dieser Sportgeräte geschieht stets auf eigenes Risiko.

- Sportgeräte sind nach ihrer Benutzung wieder entsprechend der Markierungen im Geräteraum abzustellen.
- Verstellbare Geräte sind im Geräteraum auf die niedrigste Höhe einzustellen. Barrenholme sind zu entspannen.
- Sprossenwände sind bei Nichtbenutzung hochzuziehen, Kletterstangen und Gitterleitern an der Wand zu befestigen.
- Fahrbare Geräte und Transportwagen sind in den Rollen zu entlasten.
- Matten sind zu tragen oder mit Mattenwagen zu transportieren. Sie dürfen keinesfalls geknickt werden.

In der Sporthalle des Cato Bontjes van Beek-Gymnasiums dürfen keine Klebebänder oder Klebefolien auf dem Hallenboden verwendet werden, da diese Weichmacher abgeben, die die Versiegelung zerstören.

2.12 Technische Einrichtungen

Die Bedienung sämtlicher technischer Anlagen darf nur von der verantwortlichen Leitung erfolgen.

3. Wettkampfbetrieb/Veranstaltungen

Bei Wettkampfbetrieb und Veranstaltungen haben alle Benutzergruppen eigenverantwortlich für die erforderliche Ordnung zu sorgen. Insbesondere das erforderliche Aufsichtspersonal (Ordner) ist in ausreichender Zahl zu stellen und kenntlich zu machen. Das gilt auch für Wettkampfveranstaltungen mit Tribünnutzung.

Die Veranstaltungsteilnehmer/Gastmannschaften sind auf die Regelungen der Nutzungsordnung hinzuweisen.

Die Müllentsorgung ist vom Wettkampfausrichter/Veranstalter vorzunehmen (Mitnahme von Müll). Die Leitung hat sich nach Ende der Nutzung zu überzeugen, dass kein Abfall herumliegt. Bei beantragtem und genehmigtem Warenverkauf ist eine Reinigung der zu diesem Zweck benutzten Räume und Flächen durchzuführen.

Warenverkaufsstände sind beim Landkreis Verden (Fachdienst Schule, Kultur und Sport) anzumelden.

Im Cato Bontjes van Beek-Gymnasium Achim werden Speisen und Getränke vorrangig durch den Betreiber des Café-Restaurants, Herrn Abbitin Tuncel, angeboten.

4. Regelungen zur Bandenwerbung

Mobile Bandenwerbung in Sporthallen ist zulässig. Sie ist mit dem Ende der Veranstaltung zu entfernen.

5. Verlassen und Betreten der Gebäude/Schließdienst

Die Hausmeister sind grundsätzlich für den Schließdienst verantwortlich.

An den Wochenenden erfolgt die Schließung der Sporthalle des Cato Bontjes van Beek-Gymnasiums durch die verantwortliche Mannschaft.

Unabhängig von dieser Regelung hat jeder Trainer/Übungsleiter dafür zu sorgen, dass die Halle ordnungsgemäß verlassen wird (Wasserhähne/Duschen zugedreht, Licht ausgeschaltet, Müll entfernt,...).

Ausfälle von geplanten Hallenbelegungen sind den Hausmeistern spätestens am vorherigen Werktag anzuzeigen. Die Hausmeister sind angewiesen, die Hallen bei Leerstand spätestens 30 Minuten nach dem offiziellen Termin zu schließen.

6. Haftung

Das Betreten und die Nutzung der Sportstätten erfolgt auf eigene Gefahr der Nutzerinnen und Nutzer. Der Landkreis Verden übernimmt keine Haftung für Schäden (Personen- oder Sachschäden), die bei der Nutzung der Sportstätten, Geräte oder Zufahrtswege entstehen.

Vor der Nutzung einer Sportstätte ist vom Nutzer zwingend eine Haftungsausschluss-erklärung abzugeben. Diese Haftungsausschluss-erklärung ist Bestandteil des Sportstättenvergabeprozesses.

Für Beschädigungen, soweit sie nicht auf den normalen Verschleiß zurückzuführen sind, haften die Nutzerinnen und Nutzer.

Nutzerinnen und Nutzer haften ebenfalls für grobe Verunreinigungen, die einen erhöhten Reinigungsaufwand zur Folge haben.

7. Zuwiderhandlungen gegen die Nutzungsordnung

Bei Nichtbeachtung von Bestimmungen dieser Ordnung ist der Landkreis Verden bzw. die AAS berechtigt, das Nutzungsrecht einzuschränken bzw. zu entziehen.

8. Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Verden (Aller), 18. DEZ. 2017



Peter Bohlmann
Landrat